

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Einkauf (im Folgenden kurz „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten, die den Einkauf von Waren und den Bezug von Leistungen gleich welcher Art durch uns von dem Lieferanten zum Gegenstand haben. Sie gelten insbesondere auch für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Auf § 651 BGB wird ausdrücklich verwiesen. Unsere AGB gelten ferner insbesondere auch für zukünftige und mündlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung abgeschlossene Verträge, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Als Lieferant wird nachfolgend auch der Hersteller, Händler und der Werkunternehmer bezeichnet. Ferner sind nachfolgend mit dem Begriff „Ware“ im Zweifel auch sonstige vom Lieferanten bezogene Leistungen gemeint. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB. Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung dieser AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (auch soweit sie diesen AGB nicht widersprechen), insbesondere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten, werden, selbst bei Kenntnis unsererseits, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich durch eine separate Individualvereinbarung schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.
2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Bestellung, Vertragsabschluss

1. Unser auf den Abschluss eines Liefervertrages gerichtetes Angebot (nachfolgend Bestellung) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Bestellungen per E-Mail stellen nur dann ein verbindliches Angebot dar, wenn dies vorab brieflich oder per Telefax mit dem Lieferanten vereinbart wurde.
2. Umfang und Inhalt einer Bestellung ergeben sich allein aus unserer Bestellung. Abweichungen, Nebenabreden und Ergänzungen muss der Lieferant ausdrücklich schriftlich hervorgehoben in der Auftragsbestätigung mitteilen. Solche Abweichungen, Nebenabreden und Ergänzungen werden nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Unsere Bestellung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Bestelldatum schriftlich anzunehmen, sofern in der Bestellung nicht eine andere Frist gesetzt wird. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei uns. Nach Ablauf der oben genannten bzw. der in der Bestellung genannten Frist sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Wir verzichten somit ausdrücklich nicht auf die Erklärung der Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten gemäß § 151 BGB.
4. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Planungen, Übersendung von Bemusterungsware und dergleichen wird keinerlei gesonderte Vergütung gewährt. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen im Einzelfall steht dem Lieferanten insoweit auch kein Anspruch auf Erstattung ihm im Rahmen dessen entstehender Kosten zu.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in unserer vom Lieferanten angenommenen Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich im Zweifel einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Lieferant ist zur Lieferung „frei Werk“ verpflichtet, d. h. der Preis schließt die Transport-, Versand- und Verpackungskosten mit ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßigem Eingang und gegebenenfalls erforderlicher Abnahme der Ware und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei uns. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin eingehen, gelten als zum vereinbarten Termin eingegangen.
3. Im Falle der Zahlung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung oder Rechnungserhalt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, sind wir zum Abzug von 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag berechtigt.

§ 4 Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine sowie in angenommenen Bestellungen bestimmte Lieferfristen sind verbindlich. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, laufen vereinbarte Lieferfristen vom Datum des Eingangs der Bestellung an. Maßgebend für die Termin- und Fristwahrung ist der Eingang der Ware bei uns. Sofern die Lieferung nicht zum vereinbarten Liefertermin bzw. nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, können wir - sofern das Gesetz dies zwingend vorschreibt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurücktreten -und, soweit der Lieferant die nicht rechtzeitige Lieferung zu vertreten hat, statt der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ein Rücktrittsrecht steht uns in solchen Fällen nur dann nicht zu, wenn wir für die nicht rechtzeitige Lieferung verantwortlich sind oder wenn wir uns im Annahmeverzug befinden und der Lieferant die nicht rechtzeitige Lieferung nicht zu vertreten hat. Ist die Abholung der Ware beim Lieferanten vereinbart, hat der Lieferant die Ware, unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladung und den Versand, bereitzustellen und uns unverzüglich schriftlich über die Bereitstellung zu informieren.
2. Der Lieferant ist, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und ggf. der voraussichtlichen Dauer des Leistungshindernisses schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis uns gegenüber nicht berufen. Unsere Rechte

wegen Verzögerung der Leistung und/oder der Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine oder -fristen bleiben von dieser Informationspflicht und ihrer Erfüllung unberührt.

§ 5 Lieferverzug, Vertragsstrafe, Unmöglichkeit

1. Gerät der Lieferant mit der Lieferung der Ware oder eines Teils der Ware in Verzug und hat er dies zu vertreten, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Lieferwerts der nicht rechtzeitig gelieferten Ware pro angefangene Woche zu verlangen; höchstens jedoch 10 % des Gesamtwertes. Die Geltendmachung von uns daneben bzw. darüber hinaus zustehenden gesetzlichen Ansprüchen und Rechten wegen Verzögerung der Leistung, insbesondere der Rücktritt vom Vertrag und weitergehende Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.
2. Die Annahme der verzögerten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe dar. Eine Vorbehaltserklärung durch uns bei Entgegennahme der Ware, gemäß § 341 Abs. 3 BGB, ist nicht erforderlich. Die Vertragsstrafe ist jedoch bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
3. Ist oder wird die Lieferung oder Leistung für den Lieferanten aus Gründen unmöglich, die dieser zu vertreten hat, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Rücktritt

1. Bei Ereignissen höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, Aussperrung, Streik oder sonstigen nicht vorhersehbaren Umständen, die zu einer wesentlichen, nicht nur kurzfristigen Störung unseres Betriebs führen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant den Liefertermin bzw. die Lieferfrist wegen Ereignissen höherer Gewalt nicht einhalten kann und eine Vereinbarung mit uns über einen neuen Liefertermin nicht getroffen wird.
2. Wir sind neben den gesetzlichen Rücktrittsgründen ferner insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird.

§ 7 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht über mit Eingang der Ware bei uns, sofern nicht schriftlich ein anderes vereinbart wurde.
2. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder der Lieferung sonstiger Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf uns über.

§ 8 Untersuchung und Mängelrüge

1. Wir sind bestrebt, eingehende Lieferungen nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs baldmöglichst zu kontrollieren und festgestellte Mängel dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Die Ware gilt als unverzüglich untersucht, wenn die Ware innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang der Ware bei uns untersucht wird. Mängel gelten als unverzüglich angezeigt, sofern die Anzeige offensichtlicher Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware und diejenige sonstiger Mängel innerhalb von 14 Tagen seit ihrer Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
2. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge bei nicht vorhandenen zugesicherten Eigenschaften sowie für den Fall, dass die gelieferte Ware nicht die gleiche Beschaffenheit aufweist, wie die bemusterte Ware.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

1. Der Lieferant gewährleistet die Lieferungen und Leistungen in der vereinbarten Menge und Beschaffenheit und frei von Mängeln. Soweit diesbezüglich keine Vereinbarungen getroffen wurden, sind für die geschuldete Beschaffenheit bestellter Ware die vom Lieferanten veröffentlichten bzw. uns mitgeteilten Warenbeschreibungen des Lieferanten, insbesondere im Hinblick auf die Zusammensetzung, Eigenschaften, Werte und Daten der Ware sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Eignung für die bei Bestellung vorausgesetzte Verwendung maßgeblich. Der zu gewährleistende allgemeine Stand der Technik umfasst die Einhaltung der einschlägigen DIN bzw. DIN ISO. Ging unserer Bestellung die Bemusterung eines Warenmusters voraus, gewährleistet der Lieferant insbesondere, dass die gelieferte Ware dieselben Eigenschaften, Werte und Daten des bemusterten Materials aufweist. Verfügt die Ware über eine begrenzte Haltbarkeit, ist ihre Verarbeitungsfähigkeit zeitlich und/oder technisch begrenzt und/oder sind bezüglich ihre Lagerfähigkeit besondere Anforderungen zu erfüllen, hat der Lieferant uns hierauf im Vorhinein unter konkreter Angabe diesbezüglicher Einschränkungen und Anforderungen hinzuweisen. In den Fällen zeitlich begrenzter Haltbarkeit bzw. Lager- und/oder Verarbeitungsfähigkeit der Ware gewährleistet der Lieferant, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs insofern über mindestens noch 80 % ihrer ursprünglichen Haltbarkeit, Verarbeitungsfähigkeit oder Lagerfähigkeit verfügt, sofern diesbezüglich keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Die Ware gilt nur dann als frei von Rechtsmängeln, wenn die Ware den jeweils einschlägigen, zum Zeitpunkt der Lieferung in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen von Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften oder sonstigen Institutionen entspricht und durch den bestimmungsgemäßen und üblichen Handel mit der Ware oder durch die bestimmungsgemäße Verarbeitung der Ware allein gegen keine Gesetze und gesetzlichen Vorschriften verstoßen wird. Ferner ist die Ware nur dann frei von Rechtsmängeln, wenn durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung, Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung allein keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte wie Urheberrechte, Patent-, Marken- oder Geschmacksmusterrechte, verletzt werden und die Ware auch sonst keinen Rechten Dritter, insbesondere auch keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten Dritter unterliegt.
3. Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Einschränkungen unserer gesetzlichen Gewährleistungs-, Rücktritts- und Schadensersatzansprüche und -rechte widersprechen wir ausdrücklich. Insbesondere

sind wir bei mangelhafter Lieferung oder Leistung berechtigt, vom Lieferanten entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung und/oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

4. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn der Lieferant auf eine Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich reagiert oder wenn die Mängelbeseitigung zur Abwendung weiterer erheblicher Nachteile derart dringend ist, dass es uns nicht zumutbar ist, den Lieferanten – sofern gesetzlich erforderlich – von dem Mangel sowie den drohenden Nachteilen zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen. Wir sind insoweit insbesondere zur Vornahme von Deckungskäufen und zum Erwerb der für die bestimmungsgemäßen Nutzung und Verwendung der Ware erforderlichen Rechte und/oder Genehmigungen auf Kosten des Lieferanten berechtigt.
5. Der Lieferant ist im Rahmen der vorstehenden Regelungen verpflichtet, uns jeglichen aufgrund eines Mangels der gelieferten Ware entstandenen Schaden, insbesondere auch Folgeschäden, zu ersetzen. Der Lieferant stellt uns insoweit insbesondere von jeglichen Ansprüchen unserer Kunden, insbesondere auch von Schadensersatzansprüchen, auf erstes Anfordern frei, die gegen uns aufgrund eines Mangels der Ware geltend gemacht werden. Er stellt uns insoweit insbesondere auch von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen uns aufgrund eines Mangels geltend gemacht werden, der seine Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten hat.
6. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, trägt der Lieferant das Risiko für Transportschäden.
7. Sofern der Lieferant nicht in der Lage ist, die Ware mangelfrei zu liefern, sind wir – unbeschadet unserer daneben und/oder darüber hinaus bestehenden gesetzlichen Ansprüche und Rechte – berechtigt, vom Lieferanten die Lieferung einer qualitativ mindestens gleichwertigen Ware zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Lieferant nicht Hersteller ist und die Ersatzlieferung mit nicht unerheblichen Mehrkosten für den Lieferanten verbunden ist, sofern dies in Anbetracht des Wertes der Ware in mangelfreiem Zustand, der Bedeutung des Mangels sowie etwaig bestehender gleichwertiger Nacherfüllungsmöglichkeiten nicht unverhältnismäßig ist.
8. Für die Verjährungsfristen unserer Mängel-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass unsere Ansprüche frühestens 36 Monate nach Gefahrübergang verjähren.
9. Für den Fall, dass der Lieferant nicht Hersteller ist, ist er verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich mitzuteilen, dass er nicht Hersteller, sondern lediglich Händler ist. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, kann er sich im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, nicht darauf berufen, lediglich Händler und nicht Hersteller zu sein. Vielmehr haftet der Lieferant in diesen Fällen, wie wenn er Hersteller wäre. Dies gilt nur dann nicht, wenn bei Bestellung offensichtlich war, dass der Lieferant nicht Hersteller ist, oder wir hiervon bei Bestellung bereits Kenntnis hatten. Der Lieferant, der nicht Hersteller ist, ist verpflichtet, etwaige Regressansprüche unverzüglich nach Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch uns beim Hersteller bzw. seinen Vorlieferanten anzumelden und diese Regressansprüche an uns erfüllungshalber abzutreten. Er hat zudem die Abtretung dem Vorlieferanten unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig hiervon bleibt die eigene Verpflichtung des Lieferanten gegenüber uns bestehen, bis unsere Gewährleistungsansprüche erfüllt sind.

§ 10 Produkthaftung des Lieferanten

1. Soweit der Lieferant nach dem Produkthaftungsgesetz aufgrund eines Fehlers der Ware haftet, ist er verpflichtet, dem infolge des Fehlers der Ware Geschädigten den Schaden gemäß des Produkthaftungsgesetzes zu ersetzen. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, sofern die Ursache des Fehlers der Ware aus dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten stammt und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten. Auf Verlangen ist der Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

§ 11 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die aus unserem Betrieb stammen und ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten. Insbesondere dürfen sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster oder dergleichen nicht unbefugten Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen des betrieblich erforderlichen Umfangs und des Urheberrechts oder sonstiger Schutzrechte zulässig. Ebenso sind wir verpflichtet, erkennbar vertrauliche betriebliche Informationen des Lieferanten vertraulich zu behandeln und vor unberechtigter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

§ 12 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt insbesondere auch für vertragliche Verpfändungen unserer Forderungen gegen unsere Abnehmer im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.
2. Bei fehlerhafter oder mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, mit uns gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüchen gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten aufzurechnen. Ein Skontorecht, das im Hinblick auf eine berechtigt zurückgehaltene Zahlung oder im Hinblick auf eine Zahlungsforderung des Lieferanten besteht, gegen die wir berechtigt eigene Forderungen aufrechnen, bleibt von der Geltendmachung dieser Rechte unberührt.

§ 13 Schriftformerfordernis

1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant uns oder im Rahmen der diesen AGB unterliegenden Geschäftsbeziehung einem Dritten gegenüber abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Erklärungen oder Zusagen unserer Verkäufer und Außendienstmitarbeiter oder sonstiger Hilfspersonen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

§ 14 Erfüllungsort

Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig, das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.
3. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten und/oder seiner Anhänge und einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sind oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung soll eine solche wirksame und/oder lückenlose Bestimmung gelten, die die Parteien nach Treu und Glauben unter der Berücksichtigung der Verkehrssitte und dem Sinn und Zweck und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen bzw. lückenhaften Bestimmung vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit bzw. Lückenhaftigkeit der Regelungen von vornherein erkannt.